

RS Vwgh 1990/6/20 90/16/0010

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 20.06.1990

Index

55 Wirtschaftslenkung

Norm

MOG 1985 §20;

MOG 1985 §22 Abs4;

Rechtssatz

Die Frage, ob und inwieweit für den AbgPfl eine Zollschuld entstanden ist, stellt für den Milchwirtschaftsfonds keine Vorfrage dar, weil der Bescheid über die Höhe des jeweiligen Importausgleichssatzes dann keine Wirkung entfaltet, wenn keine Zollschuld entstanden ist.

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1990:1990160010.X03

Im RIS seit

27.04.2001

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at